

Bischofswahlgesetz bisherige Fassung	Bischofswahlgesetz Synodenvorlage	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Abschnitt I: Gemeinsame Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>Der Landesbischof und die Regionalbischöfe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland werden auf Vorschlag eines Wahlausschusses von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl oder die einmalige Verlängerung des Dienstes um bis zu fünf Jahren ist möglich.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Bischofswahlausschuss</p> <p>(1) Dem Bischofswahlausschuss gehören an: 1. die Mitglieder des Landeskirchenrates 2a) bei der Wahl des Landesbischofs sechs weitere von der Landessynode aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder gewählte Synodale, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen sowie je ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. 2.b) bei der Wahl der Regionalbischöfe die Superintendenten sowie die Präses der Kreissynoden aus dem Bereich des Propstsprengels, für den der Regionalbischof gewählt werden soll. Die Wahl der Mitglieder nach Nummer 2 Buchstabe a) erfolgt zu Beginn der Amtsperiode der Landessynode. (2) Den Vorsitz im Bischofswahlausschuss führt der Präses der Landessynode. Er wird im Vorsitz durch einen seiner Stellvertreter vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>Der Landesbischof und die Regionalbischöfe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland werden auf Vorschlag eines Wahlausschusses von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl oder die einmalige Verlängerung des Dienstes um bis zu fünf Jahren ist möglich.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Bischofswahlausschuss</p> <p>(1) Bischofswahlausschuss ist der Landeskirchenrat. Im Fall der Wahl des Landesbischofs gehören dem Bischofswahlausschuss außerdem je ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland an.</p> <p>(2) Den Vorsitz im Bischofswahlausschuss führt der Präses der Landessynode. Er wird im Vorsitz durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten des Landeskirchenamtes; er wird durch seinen Stellvertreter vertreten.</p>	<p>Der Bischofswahlausschuss wird insgesamt verkleinert.</p> <p>Der eingefügte Satz wurde aus der Geschäftsordnung des Bischofswahlausschusses ins Kirchengesetz übernommen.</p>

Bischofswahlgesetz bisherige Fassung	Bischofswahlgesetz Synodenvorlage	Anmerkungen
	<p style="text-align: center;">§ 3 Einberufung des Bischofswahlausschusses</p> <p>(1) Der Präses der Landessynode beruft den Bischofswahlausschuss mindestens neun Monate vor der Tagung, auf der die Wahl erfolgen soll, ein. In besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden.</p> <p>(2) Der Präses verbindet die Einberufung des Bischofswahlausschusses mit der an die Mitglieder gerichteten Aufforderung, Personalvorschläge für die Aufstellung des Wahlvorschlags zu unterbreiten. Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs werden auch Vertreter aus dem Propstsprengel, für den der Regionalbischof gewählt werden soll, aufgefordert, Personalvorschläge zu unterbreiten. Vertreter aus dem Propstsprengel im Sinne von Satz 2 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Superintendenten, 2. die Präses der Kreissynoden und 3. die Landessynodalen aus dem Propstsprengel. <p>(3) Die Personalvorschläge sind an den Präses zu richten. Der Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland kann dem Präses einen eigenen Personalvorschlag unterbreiten.</p> <p>(4) Über die Personalvorschläge ist von den Einbringern Stillschweigen zu wahren; § 4 Absatz 9 gilt für sie entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Aufgabe und Arbeitsweise des Bischofswahlausschusses</p> <p>(1) Aufgabe des Bischofswahlausschusses ist es, geeignete</p>	<p>§ 3 Absatz 1 bleibt unverändert (s. linke Spalte weiter unten)</p> <p>§ 3 Absatz 2 war bisher § 7 Absatz 1 GO Bischofswahlausschuss.</p> <p>§ 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 ist neu. Er soll die Beteiligungsrechte des Propstsprengels sichern.</p> <p>§ 3 Absatz 3 Satz 2 war bisher § 7 Absatz 2 GO Bischofswahlausschuss.</p> <p>Die Vertraulichkeit der Wahlvorschläge nach § 3 Absatz 4 war in der GO Bischofswahlausschuss schon angelegt, wird hier aber ausdrücklich für alle Einbringer von Wahlvorschlägen geregelt.</p> <p>§ 4 Absatz 1 war bisher § 3 Absatz 2 (s. linke Spalte</p>

Bischofswahlgesetz bisherige Fassung	Bischofswahlgesetz Synodenvorlage	Anmerkungen
	<p>Kandidaten für die Wahl des Landesbischofs zu finden und der Landessynode einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten; er ist in alphabetischer Reihenfolge zu erstellen. Enthält der Wahlvorschlag nur einen Namen, bedarf dieser abweichend von § 4 Absatz 8 Satz 3 der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses. Insbesondere für den Fall, dass der bisherige Amtsinhaber nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit ist, kann der Bischofswahlausschuss davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.</p> <p>(2) Zur Erarbeitung des Wahlvorschlags setzt der Bischofswahlausschuss eine Findungsgruppe ein. Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Findungsgruppe und das Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags, wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.</p> <p>(3) Die Findungsgruppe erstattet dem Bischofswahlausschuss Bericht und legt den von ihr erarbeiteten Wahlvorschlag vor. Der Bischofswahlausschuss beschließt auf der Grundlage des Vorschlags der Findungsgruppe einen vorläufigen Wahlvorschlag. Hierfür kann er Namen vom Vorschlag der Findungsgruppe streichen und eigene Namensvorschläge hinzufügen.</p> <p>(4) Die vom Bischofswahlausschuss in Aussicht genommenen Kandidaten stellen sich dem Bischofswahlausschuss vor.</p> <p>(5) Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs dient die Vorstellung der Kandidaten nach Absatz 4 zugleich der Anhörung des Propstsprenghels, für den der Regionalbischof</p>	<p>weiter unten)</p> <p>§ 4 Absätze 2 bis 6 sind neu. Die in § 4 Absatz 2 genannte Verordnung tritt an die Stelle der bisherigen Geschäftsordnung des Bischofswahlausschusses. Sie regelt Geschäftsordnungsfragen für den Bischofswahlausschuss und für die Findungsgruppe sowie das Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlags durch die Findungsgruppe.</p> <p>§ 4 Absatz 3 beschreibt das Verfahren an der Schnittstelle zwischen Findungsgruppe und Bischofswahlausschuss. Die AusführungsVO (s. oben) regelt hierzu weitere Einzelheiten.</p> <p>§ 4 Absatz 4 gilt für alle Verfahren (Wahl des Landesbischofs und Wahl eines Regionalbischofs).</p> <p>§ 4 Absatz 5 gilt nur für das Verfahren bei der Wahl eines Regionalbischofs. Er soll die Beteiligungsrechte des Propstsprenghels sichern.</p>

Bischofswahlgesetz bisherige Fassung	Bischofswahlgesetz Synodenvorlage	Anmerkungen
	<p>gewählt werden soll. An der Anhörung nehmen die Vertreter aus dem Propstsprengel gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 teil. Der Bischofswahlausschuss und die Vertreter aus dem Propstsprengel beraten zunächst gemeinsam über den Wahlvorschlag der Findungsgruppe. Danach beraten die Vertreter aus dem Propstsprengel ohne den Bischofswahlausschuss über ihr Votum und leiten es dem Bischofswahlausschuss zu.</p> <p>(6) Der Bischofswahlausschuss beschließt über den Wahlvorschlag endgültig. Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs soll er das Votum der Vertreter aus dem Propstsprengel angemessen berücksichtigen.</p> <p>(7) Derjenige, dessen Nachfolger zu wählen ist, nimmt an den Beratungen des Bischofswahlausschusses insoweit nicht teil.</p> <p>(8) Der Bischofswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlvorschläge bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses.</p> <p>(9) Die Sitzungen des Bischofswahlausschusses sind vertraulich.</p> <p>(10) Weitere Bestimmungen zur Arbeitsweise des Bischofswahlausschusses erlässt der Landeskirchenrat durch Verordnung.</p>	<p>§ 4 Absatz 6 stellt klar, dass die Hoheit über den endgültigen Wahlvorschlag beim Bischofswahlausschuss bleibt und nicht etwa bei der Findungsgruppe liegt.</p> <p>§ 4 Absätze 7 bis 9 entsprechen dem bisherigen § 2 Absätze 3 bis 5.</p> <p>§ 4 Absatz 10 ersetzt den bisherigen § 2 Absatz 6. Er verweist auf die zu erlassende Verordnung (s. o.), die nun nicht nur Geschäftsordnungsfragen für den Bischofswahlausschuss, sondern auch solche für die Findungsgruppe regelt.</p>
<p>Abschnitt II: Die Wahl des Landesbischofs</p>		

Bischofswahlgesetz bisherige Fassung	Bischofswahlgesetz Synodenvorlage	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 3 Vorbereitung der Wahl</p> <p>(1) Der Präses der Landessynode beruft den Bischofswahlausschuss mindestens neun Monate vor der Tagung, auf der die Wahl erfolgen soll, ein. In besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden.</p> <p>(2) Aufgabe des Bischofswahlausschusses ist es, geeignete Kandidaten für die Wahl des Landesbischofs zu finden und der Landessynode einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten; er ist in alphabetischer Reihenfolge zu erstellen. Enthält der Wahlvorschlag nur einen Namen, bedarf dieser abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 3 der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Wahlausschusses. Insbesondere für den Fall, dass der Landesbischof nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit ist, kann der Bischofswahlausschuss davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.</p> <p>(3) Die vom Bischofswahlausschuss vorgeschlagenen Kandidaten werden den Mitgliedern der Landessynode spätestens einen Monat vor der Wahl bekannt gegeben; in besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden. Danach wird die Öffentlichkeit informiert. Im Amtsblatt erfolgt eine entsprechende Mitteilung.</p> <p>(4) Vor der Bekanntgabe des Wahlvorschlags ist mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland das Benehmen über den Wahlvorschlag herzustellen. Das Benehmen gilt als hergestellt, soweit die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) an der Aufstellung des Wahlvorschlags mitgewirkt haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Bekanntgabe des Wahlvorschlags</p> <p>(1) Die vom Bischofswahlausschuss vorgeschlagenen Kandidaten werden den Mitgliedern der Landessynode spätestens einen Monat vor der Wahl bekannt gegeben; in besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden. Danach wird die Öffentlichkeit informiert. Im Amtsblatt erfolgt eine entsprechende Mitteilung.</p> <p>(2) Im Fall der Wahl des Landesbischofs ist vor der Bekanntgabe des Wahlvorschlags mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland das Benehmen über den Wahlvorschlag herzustellen. Das Benehmen gilt als hergestellt, soweit die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nach § 2 Absatz 1 an der Aufstellung des Wahlvorschlags mitgewirkt haben.</p>	<p>der bisherige § 3 Absatz 1 bleibt unverändert (s. mittlere Spalte weiter oben)</p> <p>der bisherige § 3 Absatz 2 wird zu § 4 Absatz 1 (s. mittlere Spalte weiter oben)</p> <p>§ 5 Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 3</p> <p>§ 5 Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 4</p>

Bischofswahlgesetz bisherige Fassung	Bischofswahlgesetz Synodenvorlage	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 4 Einberufung der Landessynode</p> <p>(1) Zur Wahl des Landesbischofs wird die Landessynode zu einer besonderen Tagung einberufen oder es wird im Rahmen einer Tagung der Landessynode eine besondere Sitzung angesetzt. An dieser Tagung beziehungsweise Sitzung dürfen nur Mitglieder der Landessynode teilnehmen. Den Mitgliedern ist spätestens mit der Einladung der besondere Zweck der Tagung mitzuteilen.</p> <p>(2) Die Kirchengemeinden werden zur Fürbitte für die Synodentagung aufgerufen.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2: Die Wahl des Landesbischofs</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Einberufung der Landessynode</p> <p>(1) Zur Wahl des Landesbischofs wird die Landessynode zu einer besonderen Tagung einberufen oder es wird im Rahmen einer Tagung der Landessynode eine besondere Sitzung angesetzt. An dieser Tagung beziehungsweise Sitzung dürfen nur Mitglieder der Landessynode teilnehmen. Den Mitgliedern ist spätestens mit der Einladung der besondere Zweck der Tagung mitzuteilen.</p> <p>(2) Die Kirchengemeinden werden zur Fürbitte für die Synodentagung aufgerufen.</p>	<p>§ 6 Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Absatz 1. Allerdings soll die Öffentlichkeit nicht mehr für die gesamte Wahlsynode ausgeschlossen sein, sondern nur noch für einzelne Beratungen. Die Erfahrungen bei den letzten Wahlen haben gezeigt, dass dem Interesse der Öffentlichkeit in gewissem Umfang Rechnung getragen werden muss.</p> <p>§ 6 Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 2.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Vorstellung der Kandidaten vor der Landessynode</p> <p>(1) In der ersten Sitzung der Tagung, auf der die Wahl erfolgen soll, gibt der Vorsitzende des Bischofswahlausschusses der versammelten Landessynode den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn.</p> <p>(2) Anschließend stellen sich die Kandidaten der Landessynode vor und beantworten Fragen der Synodalen. Danach halten sie sich für Gespräche mit den Synodalen bereit. Die Verhandlungen der Landessynode sind zu diesem Zweck für eine angemessene Zeitdauer zu unterbrechen.</p> <p>(3) Die Synodalen beraten über den Wahlvorschlag in geschlossener Sitzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vorstellung der Kandidaten vor der Landessynode</p> <p>(1) In der ersten Sitzung der Tagung, auf der die Wahl erfolgen soll, gibt der Vorsitzende des Bischofswahlausschusses der versammelten Landessynode den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn.</p> <p>(2) Anschließend stellen sich die Kandidaten der Landessynode vor und beantworten Fragen der Synodalen. Danach halten sie sich für Gespräche mit den Synodalen bereit. Die Verhandlungen der Landessynode sind zu diesem Zweck für eine angemessene Zeitdauer zu unterbrechen.</p> <p>(3) Die Synodalen beraten über den Wahlvorschlag in geschlossener Sitzung.</p> <p>(4) An den Gesprächen nach Absatz 2 Satz 2 und der ge-</p>	<p>§ 7 Absätze 1 bis 3 entsprechen dem bisherigen § 5 Absätze 1 bis 3.</p> <p>§ 7 Absatz 4 ist neu. Er beschreibt, bei welchen Bera-</p>

Bischofswahlgesetz bisherige Fassung	Bischofswahlgesetz Synodenvorlage	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 6 Wahlhandlung</p> <p>(1) Die Wahl des Landesbischofs erfolgt frühestens am darauffolgenden Verhandlungstag ohne erneute Aussprache mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Synodalen auf sich vereint.</p> <p>(2) Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenzahl und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet vor dem nächsten Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los.</p> <p>(3) Stehen danach noch zwei Kandidaten zur Wahl, scheidet nach zwei weiteren Wahlgängen der nächste Kandidat entsprechend Absatz 2 Satz 2 aus.</p> <p>(4) Steht nur noch ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Wahlhandlung</p> <p>schlossenen Sitzung nach Absatz 3 dürfen nur Mitglieder der Landessynode gemäß Artikel 57 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (KVerfEKM), die beratenden Mitglieder gemäß Artikel 57 Absatz 4 KVerfEKM sowie ständige Berater und kirchliche Beauftragte gemäß § 7 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landessynode teilnehmen.</p> <p>(1) Die Wahl des Landesbischofs erfolgt frühestens am darauffolgenden Verhandlungstag ohne erneute Aussprache mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Synodalen auf sich vereint.</p> <p>(2) Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenzahl und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet vor dem nächsten Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los.</p> <p>(3) Stehen danach noch zwei Kandidaten zur Wahl, scheidet nach zwei weiteren Wahlgängen der nächste Kandidat entsprechend Absatz 2 Satz 2 aus.</p> <p>(4) Steht nur noch ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.</p>	<p>tungen der Wahlsynode die Öffentlichkeit in Zukunft ausgeschlossen sein soll und in welchem Umfang.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 entspricht dem bisherigen § 6</p>

Bischofswahlgesetz bisherige Fassung	Bischofswahlgesetz Synodenvorlage	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 7 Weiteres Verfahren</p> <p>(1) Ist ein Kandidat gewählt, teilt der Präses der Landessynode dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit. Mit der Annahme der Wahl ist der Gewählte durch die Landessynode zum Landesbischof berufen. Die Einführung des Landesbischofs erfolgt in einem Gemeindegottesdienst, in dem auch die Berufungsurkunde übergeben wird.</p> <p>(2) Im Fall des Scheiterns der Wahl nach § 6 Abs. 4 leitet der Bischofswahlausschuss das Verfahren nach §§ 3 ff. erneut ein. Die Fristen des § 3 Abs. 1 und 3 können verkürzt werden; die Ladungsfrist für die Synodentagung, auf der die Wahl stattfinden soll, muss jedoch mindestens 14 Tage betragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Weiteres Verfahren</p> <p>(1) Ist ein Kandidat gewählt, teilt der Präses der Landessynode dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit. Mit der Annahme der Wahl ist der Gewählte durch die Landessynode zum Landesbischof berufen. Die Einführung des Landesbischofs erfolgt in einem Gemeindegottesdienst, in dem auch die Berufungsurkunde übergeben wird.</p> <p>(2) Im Fall des Scheiterns der Wahl nach § 8 Absatz 4 leitet der Bischofswahlausschuss das Verfahren nach §§ 3 ff. erneut ein. Die Fristen des § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 können verkürzt werden; die Ladungsfrist für die Synodentagung, auf der die Wahl stattfinden soll, muss jedoch mindestens 14 Tage betragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 entspricht dem bisherigen § 7</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Beginn und Ende der Amtszeit</p> <p>(1) Die Amtszeit des Landesbischofs beginnt mit dem Tag, auf den der Dienstantritt festgelegt worden ist.</p> <p>(2) Der Dienst des Landesbischofs endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird, in jedem Fall aber mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Landessynode auf Antrag des Landeskirchenrates mit Zustimmung des Landesbischofs die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern.</p> <p>(3) Der Landesbischof kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Landeskirchenrat von seinem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Betreffende nach einem Gespräch mit dem Wahlausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Beginn und Ende der Amtszeit</p> <p>(1) Die Amtszeit des Landesbischofs beginnt mit dem Tag, auf den der Dienstantritt festgelegt worden ist.</p> <p>(2) Der Dienst des Landesbischofs endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird, in jedem Fall aber mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Landessynode auf Antrag des Landeskirchenrates mit Zustimmung des Landesbischofs die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern.</p> <p>(3) Der Landesbischof kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Landeskirchenrat von seinem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Betreffende nach einem Gespräch mit dem Wahlausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 entspricht dem bisherigen § 8</p>

Bischofswahlgesetz bisherige Fassung	Bischofswahlgesetz Synodenvorlage	Anmerkungen
<p>an dem Rücktritt festhält.</p> <p>(4) Der Landesbischof kann durch die Landessynode von seinem Dienst abberufen werden, wenn seine Amtsführung dem Bekenntnis oder der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland widerspricht oder sein Lebenswandel die Würde des Amtes verletzt. Er kann ferner von seinem Dienst abberufen werden, wenn er die zur Fortführung seines Dienstes erforderlichen Kräfte nicht mehr besitzt. Ob die Voraussetzungen für die Abberufung vorliegen, prüft der Bischofswahlausschuss; zuvor hat er über die Prüfung das Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland herzustellen. Hält der Bischofswahlausschuss die Voraussetzungen für die Abberufung für gegeben, legt er den Sachverhalt der Landessynode vor. Diese kann nach Anhörung des Superintendentenkonventes die Abberufung aussprechen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode.</p> <p>(5) Mit dem Rücktritt tritt der Landesbischof in den Wartestand, sofern ihm nicht ein anderer Dienst übertragen wird oder die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand gegeben sind. Das gleiche gilt, wenn der Dienst des Landesbischofs durch Abberufung oder Ablauf der Amtszeit endet.</p> <p>Abschnitt III: Die Wahl der Regional Bischöfe und des ständigen Vertreters des Landesbischofs</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Entsprechende Anwendung der Bestimmungen des zweiten Abschnitts</p> <p>Für die Wahl sowie Beginn und Ende der Amtszeit der Regio-</p>	<p>an dem Rücktritt festhält.</p> <p>(4) Der Landesbischof kann durch die Landessynode von seinem Dienst abberufen werden, wenn seine Amtsführung dem Bekenntnis oder der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland widerspricht oder sein Lebenswandel die Würde des Amtes verletzt. Er kann ferner von seinem Dienst abberufen werden, wenn er die zur Fortführung seines Dienstes erforderlichen Kräfte nicht mehr besitzt. Ob die Voraussetzungen für die Abberufung vorliegen, prüft der Bischofswahlausschuss; zuvor hat er über die Prüfung das Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland herzustellen. Hält der Bischofswahlausschuss die Voraussetzungen für die Abberufung für gegeben, legt er den Sachverhalt der Landessynode vor. Diese kann nach Anhörung des Superintendentenkonventes die Abberufung aussprechen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode.</p> <p>(5) Mit dem Rücktritt tritt der Landesbischof in den Wartestand, sofern ihm nicht ein anderer Dienst übertragen wird oder die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand gegeben sind. Das gleiche gilt, wenn der Dienst des Landesbischofs durch Abberufung oder Ablauf der Amtszeit endet.</p> <p>Abschnitt 3: Die Wahl der Regional Bischöfe und des ständigen Vertreters des Landesbischofs</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Entsprechende Anwendung der Bestimmungen des zweiten Abschnitts</p> <p>(1) Für die Wahl sowie Beginn und Ende der Amtszeit der Re-</p>	<p>§ 11 Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisheri-</p>

Bischofswahlgesetz bisherige Fassung	Bischofswahlgesetz Synodenvorlage	Anmerkungen
<p>Regionalbischöfe gelten die Bestimmungen des zweiten Abschnitts über die Wahl des Landesbischofs mit Ausnahme des § 3 Abs. 4 und 5 entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Regionalbischöfe gelten die Bestimmungen des zweiten Abschnitts über die Wahl des Landesbischofs entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>gen § 9.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Wahl des ständigen Vertreters des Landesbischofs</p>	<p style="text-align: center;">(2) Die Beteiligungsrechte des Propstsprengels werden durch § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 4 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2 gesichert. Die Beteiligung der Propstsprengel bei der Aufstellung des Wahlvorschlags der Findungsgruppe wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.</p>	<p>§ 11 Absatz 2 ist neu. Er fasst die Beteiligungsrechte des Propstsprengels zusammen und gibt dem Landeskirchenrat auf, auch beim Aufstellen des Wahlvorschlags der Findungsgruppe durch Verordnung die Beteiligung des Propstsprengels zu sichern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Wahl des ständigen Vertreters des Landesbischofs</p> <p>(1) Der ständige Vertreter des Landesbischofs wird auf Vorschlag des Landesbischofs aus dem Kreis der Regionalbischöfe mit Sitz im Gebiet des Freistaats Thüringen durch die Landessynode gewählt. Er muss auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode auf sich vereint. § 6 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Wahl des ständigen Vertreters des Landesbischofs</p> <p>(1) Der ständige Vertreter des Landesbischofs wird auf Vorschlag des Landesbischofs aus dem Kreis der Regionalbischöfe mit Sitz im Gebiet des Freistaats Thüringen durch die Landessynode gewählt. Er muss auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein. § 5 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode auf sich vereint. § 8 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 entspricht dem bisherigen § 10</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Sprachregelung</p> <p>Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Sprachregelung</p> <p>Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 entspricht dem bisherigen § 11</p>

Bischofswahlgesetz bisherige Fassung	Bischofswahlgesetz Synodenvorlage	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 12 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Bis zur Konstituierung der Landessynode und des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland treten an deren Stelle die Föderationssynode beziehungsweise die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit den Mitgliedern nach Artikel 11 Abs. 1 Satz 3 der Vorläufigen Ordnung. Für die Vorbereitung der Wahl des ersten Landesbischofs der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gilt § 2 Abs. 1 Nr. 2a mit der Maßgabe, dass von den von der Föderationssynode zu wählenden Mitgliedern je drei aus der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu wählen sind.</p> <p>(2) Die Dauer der Amtszeit von Präpsten und von Visitatoren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Dienst sind, richtet sich nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beziehungsweise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) weggefallen</p> <p>(2) Die Dauer der Amtszeit von Präpsten und von Visitatoren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Dienst sind, richtet sich nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beziehungsweise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.</p>	<p>Die Übergangsbestimmung des bisherigen § 12 Absatz 1 ist überholt und wird daher aufgehoben.</p> <p>§ 14 Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 2.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 5. Juli 2008 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten außer Kraft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs und der Präpste in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABI. EKKPS S. 56), 2. die Bestimmungen zur Geschäftsordnung der Wahlkollegien für die Wahl des Bischofs und der Präpste vom 12. Mai 2001 (ABI. EKKPS S. 101), 	<p style="text-align: center;">§ 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)</p>	

Bischofswahlgesetz bisherige Fassung	Bischofswahlgesetz Synodenvorlage	Anmerkungen
<p>3. das Bischofswahlgesetz vom 16. November 1996 (ABl. ELKTh S. 180),</p> <p>4. das Kirchengesetz über die Wahl der Visitatoren vom 15. November 1986 (ABl. ELKTh 1987 S. 15), geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2004 (ABl. ELKTh S. 182).</p>		